

Erklärung des Rechners für den Abschluss und Steuererklärungen

Die Berechnungsgrundlage für Abschlüsse und Steuererklärungen sind die sog. Gegenstandswerte. Diese ergeben sich aus Ihren betrieblichen Daten, wie z.B. Umsatz, Gewinn, Bilanzsumme o. ä.

Hier nun die Beschreibung für den einfachen Rechner und den Rechner mit Gegenstandswerten.

1.) Einfacher Rechner:

<u>Rechtsform:</u> Wählen Sie hier bitte die Rechtsform Ihres Unternehmens.

Sollten Sie ohne einen Zusatz (GmbH, GbR, OHG, o. ä.)

firmieren, wählen Sie bitte "Einzelunternehmen".

<u>Abschlussart:</u> Auf dem Deckblatt Ihres letzten Abschlusses steht, ob es sich

um eine "Einnahmen-Überschuss-Rechnung" oder eine

"Bilanz (Jahresabschluss)" handelt.

<u>Betriebseinnahmen:</u> Bitte tragen Sie hier die Summe Ihrer Umsatzerlöse

für das ganze Jahr ein.

<u>Gewinn:</u> Bitte tragen Sie hier Ihren Gewinn aus dem Abschluss ein

oder von der Jahres-BWA das Ergebnis vor Steuern.

<u>Bilanzsumme:</u> Fall Sie eine Bilanz haben, tragen Sie hier bitte den Wert

"Summe Aktiva" oder "Summe Passiva" ein. Die beiden

Werte müssten identisch sein.

Ich möchte die Arbeiten inkl.
Beratung zur steuerlichen
Gestaltung und ein ausführliches
Abschlussgespräch:

Grundsätzlich ist es möglich anhand der Jahresbuchhaltung

einen Abschluss zu erstellen. Möchten Sie aber zu

Zukunftsgestaltung oder Sparmaßnahmen beraten werden,

setzen Sie hier bitte einen Haken.

2.) Rechner mit Gegenstandswerten

Grundsätzlich können Sie die Gegenstandswerte Ihrer letzten Rechnung entnehmen.

Sollten Sie diese nicht zur Hand haben, können Sie mit dieser Beschreibung, Ihre Gegenstandswerte berechnen. Wir stellen Ihnen jeweils den <u>einfachen Weg</u> dar, (bei dem kleine Abweichungen zum tatsächlichen vorkommen können) und den per <u>Steuerberatervergütungsverordnung</u> (StbVV) definierten Rechenweg.

Einkommensteuer:

Einfach: Die Summe aus Ihrem Gewinn und anderen Einkünften

StbGebV: Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte,

jedoch mindestens 8.000

gesonderte Feststellung:

Einfach: Gewinn

StbGebV: Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte,

jedoch mindestens 8.000



Erklärung des Rechners für den Abschluss und Steuererklärungen

V+V (Vermietung und Verpachtung):

Einfach: Summe der Mieteinnahmen pro Jahr

StbGebV: Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich

aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, jedoch mindestens 8.000

Körperschaftsteuer:

Einfach: Gewinn

StbGebV: Gegenstandswert ist das Einkommen vor Berücksichtigung

eines Verlustabzugs, jedoch mindestens 16.000;

bei der Anfertigung einer Körperschaftsteuererklärung für eine Organgesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung maßgebend; das entsprechende Einkommen ist bei der Gegenstandsberechnung des Organträgers zu kürzen

gesonderte Feststellung:

Einfach: Mindestgegenstandswert 8.000

StbGebV: Gegenstandswert ist die Summe

a) des steuerlichen Einlagenkontos(§ 27 Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes),

b) des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes),

c) des Körperschaftsteuerguthabens(§ 37 Abs. 2 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und

d) des Endbetrags / fortgeschriebenen Endbetrags im Sinne des § 36 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBI. I S.1034)–(§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 des KöSt.Gesetzes),

jedoch mindestens 8.000

Gewerbesteuer:

Einfach: Gewinn

StbGebV: Gegenstandswert ist der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung

des Freibetrags und eines Gewerbeverlustes,

jedoch mindestens 8.000

Gewerbesteuerzerlegung:

Einfach: Betriebseinnahmen je Betriebsstätte

StbGebV: Gegenstandswert sind 10 Prozent der als Zerlegungsmaßstab

Erklärten Arbeitslöhne und Betriebseinnahmen,

jedoch mindestens 4.000



Erklärung des Rechners für den Abschluss und Steuererklärungen

<u>Umsatzsteuer:</u>

Einfach: 10 Prozent des Nettoumsatzes pro Kalenderjahr

StbGebV: Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe aus dem

Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der

Leistungsempfänger Steuerschuldner ist,

jedoch mindestens 8.000

<u>Bilanz:</u>

Einfach: (Jahresumsatz (netto) + Bilanzsumme) / 2

StbGebV: Gegenstandswert ist das Mittel zwischen der berichtigten Bilanz-

summe und der betrieblichen Jahresleistung. Die berichtigte Bilanzsumme ergibt sich aus der Summe der Posten der Aktivseite der Bilanz zuzüglich Privatentnahmen und offener Ausschüttungen, abzüglich Privateinlagen, Kapitalerhöhungen durch Einlagen und Wertberichtigungen. Die betriebliche Jahresleistung umfasst Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanz-

anlagevermögens, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, Veränderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, andere aktivierte Eigenleistungen sowie außerordentliche Erträge. Ist der betriebliche Jahresaufwand höher als die betriebliche Jahresleistung, so ist dieser

der Berechnung des Gegenstandswerts zugrunde zu legen. Betrieblicher Jahresaufwand ist die Summe der Betriebsausgaben einschließlich der Abschreibungen. Bei der Berechnung des Gegenstandswerts ist eine negative berichtigte Bilanzsumme als positiver Wert anzusetzen. Übersteigen die betriebliche Jahresleistung oder der höhere betriebliche Jahresaufwand das 5-fache der berichtigten Bilanzsumme, so bleibt der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Gegenstandswerts außer Ansatz. Der Gegenstandswert besteht nur aus der berichtigten Bilanzsumme, wenn die betriebliche Jahres-

leistung geringer als 3.000 Euro ist. Der Gegenstandswert besteht nur aus der betrieblichen Jahresleistung, wenn die berichtigte Bilanzsumme geringer als 3.000 Euro ist.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung:

Einfach: Betriebseinnahmen (brutto)

StbGebV: Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der

Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebs-

ausgaben ergibt, jedoch mindestens 12.500

Ich möchte die Arbeiten inkl.
Beratung zur steuerlichen
Gestaltung und ein ausführliches
Abschlussgespräch:

Grundsätzlich ist es möglich anhand der Jahresbuchhaltung einen Abschluss zu erstellen. Möchten Sie aber zu

Zukunftsgestaltung oder Sparmaßnahmen beraten werden,

setzen Sie hier bitte einen Haken.